

OWL Umweltanalytik GmbH s Westring 93s33818 Leopoldshöhe

42. BImSchV (Verordnung über Kühltürme und Nassabscheider)

Am 19 August ist die 42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) in Kraft getreten, die die Anforderungen an den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern sowie Kühltürmen regelt. Bisher waren die Anforderungen lediglich in den technischen Regelwerken (VDI 3679, VDI 2047) beschrieben. Die Verordnung wurde notwendig, nachdem es in den letzten Jahren durch Legionellen in verunreinigten Rückkühlwerken zu einer Reihe von Krankheitsfällen gekommen war, u. a. in Warstein im Jahr 2013. Mit der 42. BImSchV **verpflichtet** der Gesetzgeber sie als Betreiber nun dazu, das Nutzwasser von Verdunstungskühlern und Nassabscheidern **mindestens alle 3 Monate** durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium mikrobiologisch auf die allgemeine Koloniezahl sowie Legionellen untersuchen zu lassen.

Steigt bei einer Laboruntersuchung das Ergebnis der allgemeinen Koloniezahl im Vergleich zum jeweiligen Referenzwert um den Faktor 100 oder mehr an, sind von ihnen als Betreiber diverse Maßnahmen zur Verminderung der mikrobiellen Belastung zu ergreifen, die in §5 der Verordnung explizit aufgeführt werden.

Betreiber von Kühltürmen über 200 MW Kühlleistung je Luftaustritt müssen mindestens monatlich durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium auf Legionellen untersuchen lassen.

Für die Legionellenkonzentration im Nutzwasser nennt die 42. BImSchV in der Anlage 1 zwei Prüfwerte und einen Maßnahmenwert:

Art der Anlage	Prüfwert 1	Prüfwert 2	Maßnahmenwert
	Legionellenkonzentration in KBE/100 ml		
Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider	100	1.000	10.000
Kühltürme	500	5.000	50.000

Wird bei einer Laboruntersuchung eine Überschreitung der genannten Prüfwerte festgestellt, haben sie als Betreiber unverzüglich gestaffelte Maßnahmen zu ergreifen sowie zusätzliche Laboruntersuchung durchführen zu lassen. Genaue Angaben dazu finden sich in den §§6, 8 und 9 der Verordnung.

Neben den erforderlichen Laboruntersuchungen sind sie als Betreiber verpflichtet, ein Betriebstagebuch zu führen, in das mindestens die in der Anlage 4 der 42. BImSchV genannten Informationen einzutragen sind. Mindestens 14-täglich müssen sie betriebsinterne Überprüfungen chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen des Nutzwassers durchführen. Bei Bedarf können wir ihnen die dazu notwendigen Dip Slides für die Bestimmung der GKZ liefern. Weitere Hinweise dazu liefern die o.g. technischen Regelwerke. Des Weiteren muss jede Anlage, unabhängig davon, ob es sich um eine Neu- oder Bestandsanlage handelt - der zuständigen Behörde angezeigt werden. Alle fünf Jahre ist die Anlage dann von einem Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A zu überprüfen.

Lassen sie als Betreiber einer Verdunstungskühlanlage oder eines Nassabscheiders bereits die quartalsweise Untersuchung nach VDI 2047 durchführen, können Untersuchungsumfang und -rhythmus beibehalten werden.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Dr. R. Noll



M. Sc. J. Brauer